

Österreichische Gefahrgutkonferenz 2017

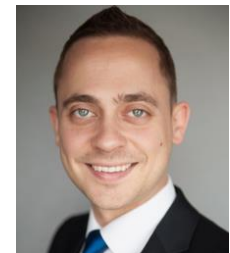
19. Oktober 2017, WIFI Salzburg

Terrorismus und Gefahrguttransport

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Kapitels 1.10 „Sicherheit“

Überblick über
verwaltungsstrafrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

Vortrag von Mag. Peter Rezar
Rechtsanwalt
Mariahilfer Straße 124/15
1070 Wien
rezar@allright.at
www.allright.at



Rechtsanwalt Mag. Peter Rezar

Inhalt des Vortrages

- **Vorstellung**
- Verwaltungsstrafrecht
 - Sicherung gemäß § 12 GGBG
 - Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG
 - Verwaltungsstrafen gemäß § 37 GGBG
- Zivilrechtliche Folgen
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Schadenersatzansprüche und Mitverschulden
- Strafrechtliche Folgen
 - Verbandsverantwortlichkeit (Unternehmensstrafrecht)
 - Zurechnung und Organisationsverschulden
 - Strafrahmen
 - Maßnahmen

Inhalt des Vortrages

- Vorstellung
- **Verwaltungsstrafrecht**
 - **Sicherung gemäß § 12 GGBG**
 - **Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG**
 - **Verwaltungsstrafen gemäß § 37 GGBG**
- Zivilrechtliche Folgen
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Schadenersatzansprüche und Mitverschulden
- Strafrechtliche Folgen
 - Verbandsverantwortlichkeit (Unternehmensstrafrecht)
 - Zurechnung und Organisationsverschulden
 - Strafrahmen
 - Maßnahmen

Verwaltungsstrafrecht

Sicherung gemäß § 12 GGBG

- § 12a GGBG - Sicherung
 - Betrifft alle an der Beförderung beteiligten Personen
 - Übergabe gefährlicher Güter nur an Personen, deren Identität festgestellt wurde, übergeben
 - Terminalbereiche ordnungsgemäß sichern
 - Lichtbildausweise für Besatzung
 - angemessene Sicherungsmaßnahmen bei Kontrollen
- regelmäßige Unterweisung auch in Sicherheitsfragen, Kenntnis der Mitarbeiter über Sicherungspläne
- Einführung von Sicherungsplänen
- Schutz gegen missbräuchliche Verwendung (jedoch ohne Gefährdung der Reaktion auf Notfälle)
- Risikominimierung als Ziel

Verwaltungsstrafrecht

Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG

- Keine Sanktionsregelung in § 12a GGBG
- Entstehung durch Richtlinie 95/50 EG und Anpassungsrichtlinie 2004/112/EG
- Mängelkategorien des § 15a GGBG
- Kategorie II:
 - *„Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder erheblicher Umweltschädigung“*

14.1 / Fehlen schriftlicher Weisung / 8.1.2.1(b) / Kategorie II
15.5 / Lichtbildausweis fehlt / 8.1.2.1(d), 1.10.1.4 Kategorie II
40.1 / Beförderung von Fahrgästen, die nicht Besatzung sind / 8.3.1 / Kategorie III
40.4 / Mangelhafte Überwachung der Fahrzeuge / 8.3, 3.2 Tab. A, Sp.19, S1(6), S14-21 / Kategorie II

Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafen gemäß § 37 GGBG

- § 37 GGBG - Strafbestimmungen
- Strafraumen für Verstöße gemäß
 - Abs. 2 Z 11 lit b
(Mängelkategorie II):
EUR 110,00 bis EUR 4.000,00
 - Abs. 3 Z 7 (Verstoß gegen
Vorschriften des § 2 GGBG):
EUR 110,00 bis EUR 4.000,00
 - nächst höherer Strafraumen:
EUR 750,00 bis EUR 50.000,00
- Kumulationsprinzip:
 - § 22 VStG, mehrere
Verwaltungsübertretungen
nebeneinander zu bestrafen
- Kosten eines Schriftsatzes im
Verwaltungsstrafverfahren:
 - BMG: EUR 26.400,00
 - Schriftsatz: EUR 639,20
 - + 50% ES: EUR 319,60
 - + 20% USt: EUR 191,76
 - Summe: EUR 1.150,56

Zivilrechtliche Folgen

- Vorstellung
- Verwaltungsstrafrecht
 - Sicherung gemäß § 12 GGBG
 - Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG
 - Verwaltungsstrafen gemäß § 37 GGBG
- **Zivilrechtliche Folgen**
 - **Verkehrssicherungspflichten**
 - **Schadenersatzansprüche und Mitverschulden**
- Strafrechtliche Folgen
 - Verbandsverantwortlichkeit (Unternehmensstrafrecht)
 - Organisationsverschulden
 - Strafrahmen
 - Maßnahmen

Zivilrechtliche Folgen

Verkehrssicherungspflichten

- Allgemeines zum Schadenersatz:
 - Schaden
 - Kausalität
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden
- Verkehrssicherungspflicht:
 - Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können.
 - Einzelfallbetrachtung

Zivilrechtliche Folgen

Schadenersatzansprüche und Mitverschulden

- Nichteinhaltung der Vorschriften = pflichtwidriges Handeln (Außerachtlassung von Verkehrssicherungspflichten)
- Voraussetzung: Gefahr im Voraus erkennbar
- keine verschuldensunabhängige Haftung
- Achtung: Beweislastumkehr
Die Beweislast dafür, dass erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden oder die Einhaltung von Schutzvorkehrungen unzumutbar war sowie der Mitverschuldenseinwand treffen den Unternehmer (ex delicto wie ex contractu)

Strafrechtliche Folgen

- Vorstellung
- Grundlagen
- Verwaltungsstrafrecht
 - Sicherung gemäß § 12 GGBG
 - Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG
 - Verwaltungsstrafen gemäß § 37 GGBG
- Zivilrechtliche Folgen
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Schadenersatzansprüche und Mitverschulden
- **Strafrechtliche Folgen**
 - **Verbandsverantwortlichkeit (Unternehmensstrafrecht)**
 - **Organisationsverschulden**
 - **Strafrahmen**
 - **Maßnahmen**

Strafrechtliche Folgen Verbandsverantwortlichkeit

- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
- seit 01.01.2006 in Kraft
- Verbände verantwortlich für strafbare Handlungen der Entscheidungsträger und der Mitarbeiter
- Verbände sind
 - Aktiengesellschaft
 - GmbH
 - Stiftung
 - Verein
 - Personengesellschaften
- Voraussetzungen:
 - Straftat zu Gunsten des Verbandes
 - durch die Straftat Pflichten verletzt, die den Verband betreffen
- Verwaltungsakzessorietät
- hauptsächlich Fahrlässigkeitsdelikte

Strafrechtliche Folgen Organisationsverschulden

- Unterscheidung der Zurechnung:
 - Entscheidungsträger
direkte Zurechnung an Verband
 - Mitarbeiter
nur wenn neben rechtswidrigem Handeln auch Organisationsverschulden
- Organisationsverschulden:
 - Tat durch Sorgfaltswidrigkeit von Entscheidungsträgern ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde
 - Fehlende Maßnahmen zur Risikominimierung
- kein Verschulden des Mitarbeiters bei Verurteilung des Verbandes vorausgesetzt
- Verkehrssicherungspflichten begründen in aller Regel ein Organisationsverschulden

Strafrechtliche Folgen Strafrahmen

- Konsequenzen:
 - Geldbußen
 - Weisungen
 - Diversion
- Geldbußen bemessen sich am Jahresertrag des Unternehmens, ein Tagsatz = 1/360 des Jahresertrages
- mindestens EUR 50,00
maximal EUR 10.000,00
- mindestens 40 Tagsätze
maximal 180 Tagsätze
- Weisungen nur mit Zustimmung des Unternehmers
- bedingte oder teilbedingte Strafen möglich
- Diversionsvoraussetzungen:
 - Schadenswiedergutmachung
 - keine spezial- oder generalpräventiven Gründe

Strafrechtliche Folgen Maßnahmen

- Maßnahmen zur Vorbeugung / strafrechtliches Risk-Management
 - Verbandspflichten beachten (insb. verwaltungsrechtliche Vorschriften)
 - Organisationsstruktur schaffen
 - Vertrauensgrundsatz
 - Personalauswahl
 - Organisation
 - Krisenvorbereitung
 - Sicherungsplan
- Risikoverminderung
 - Schulungsmaßnahmen
 - Ausgliederung
 - Versicherung
 - Regress

Vortrag: Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften des Kapitels 1.10 „Sicherheit“

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!